

Entwurf/erstellt von:

09.04.2025

Az.: ZA 12 – 22.57.06.52 – 2688/24

Bearb.1: Frau Wolters

Raum:

Tel.: 9264

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: za12.dortmund@polizei.nrw.de

Fax:

Haus:

Kopf: PP Dortmund

1)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom
07.03.2006 (GV. NRW. S.94)

Herrn Klaus Dieter Paffrath
Ernst-Becker-Str. 20
44534 Lünen

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Dortmund mit dem
Aktenzeichen ZA 12 – 22.57.06.52 – 2688/24 nicht zugestellt werden, da
der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim
Polizeipräsidium Dortmund abzuholen:

Anschrift: Polizeipräsidium Dortmund
- ZA 12 -
Markgrafenstraße 102
44139 Dortmund.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück
als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung
zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit
dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

gez.

Romahn, RR

(ohne Unterschrift gültig)

S:\52 Widerrufe\2024\Jäger\2688 Paffrath - öffentliche Zustellung - Widerruf.docx